

Informationen  
zur Praxisführung  
für niedergelassene  
Ärzte und Zahnärzte

Steuern – Recht – Geld  
– Sozialversicherung –  
Tips – Informationen

# dens med spezial

2 / 2018

Aus dem Inhalt	Seite
<u>Steuern</u>	
Investitionsabzugsbetrag nach einer Außenprüfung	2
Handwerkerleistung - Erschließungsbeiträge im Straßenbau	2
Arbeitszimmer - Gelockerte Aufzeichnungspflichten	3
Haushaltsnahe Dienstleistungen - Ausführung eines Hundes	3/4
Kurzfristige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen	4
Erbschaft - Nachträglicher Forderungsausfall	4
<u>Tips und Informationen</u>	
Mutterschutzgesetzreform ab 1.1.2018	4/5
Jobsharing - Entlastung für die Praxis	5
<u>Recht und Sozialversicherung</u>	
Selbständige ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit und abhängige Beschäftigung	6
Mietmangel - Verspätete Anzeige	7
<u>Kapitalanlagen</u>	
Abgeltungsteuer - Sie soll teilweise abgeschafft werden	7/8
Auslandsdividenden - Erleichtertes Verfahren in Aussicht	8

## STEUERN

### Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld - Anhebung

Ab 2018 wurde der Grundfreibetrag von bisher 8.820 € auf 9.000 € pro Steuerpflichtigem angehoben, der Kinderfreibetrag von 7.356 € auf 7.428 € pro Jahr und das Kindergeld für das erste und zweite Kind von 192 € auf 194 €, für das dritte Kind von 198 € auf 200 € und für das vierte und weitere Kinder von 223 € auf 225 €.

#### Hinweis:

Nicht erhöht wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Er bleibt wie bisher bei 1.908 € pro Jahr. Ebenso wurde der Erhöhungsbetrag von 240 € für das zweite und jedes weitere Kind, das zum Haushalt des Alleinerziehenden gehört, nicht erhöht.

1/2/2018

### Zahlungsausfälle - Verluste doch absetzbar

Wird ein Emittent einer Anleihe zahlungsunfähig, bedeutet dies für den Anleger zu meist hohe Verluste. Häufig wird ein Schuldenschnitt in Kauf genommen, um noch höhere Verluste zu verhindern. Bislang entschied das Bundesfinanzministerium, dass ein Verlust bei der Einkommensteuer nicht berücksichtigt werden kann, zu Lasten der Anleger.



Der Bundesfinanzhof hat dieser Vorgehensweise ein Ende gesetzt. In seinem aktuellen Urteil teilte er mit, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung nach Einführung „der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust in der privaten Vermögenssphäre führe“.

Im vorliegenden Falle ging es um ein Darlehen, bei dem die Zinserträge durch den Darlehensgeber versteuert wurden. Der Darlehensnehmer wurde insolvent und konnte das Darlehen nicht vollständig zurückzahlen. Der Gläubiger machte den Verlust steuerlich geltend, was von der Finanzverwaltung abgelehnt wurde.

Der Bundesfinanzhof führt hierzu aus, dass durch die Einführung der Abgeltungsteuer eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertänderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden sollte. Hiermit gibt es keine Trennung mehr von Vermögens- und Ertragssebene.

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Verlustes ist allerdings, dass der Forderungsausfall endgültig feststeht. Das heißt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens genügt in der Regel nicht. Wichtig ist, dass die Anerkennung eines Verlustes frühzeitig beantragt wird. Einspruch einzulegen ist und im Folgejahr die Anerkennung abermals beantragt wird. Siehe hierzu ausführlich: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.1.2018, S. 25. 2/2/2018

#### **Investitionsabzugsbetrag nach einer Außenprüfung**

Eine ursprüngliche Investitionsabsicht eines Praxisinhabers kann auch dann noch dargelegt werden, wenn ein Investitionsabzugsbetrag erst im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Außenprüfung (Betriebsprüfung) wegen festgestellter Mehrergebnisse geltend gemacht wird. Siehe hierzu: Niedersächsisches Finanzgericht vom 4.1.2017, AZ.: 4 K 220/16 - rechtskräftig; ausführlich in: Entscheidungen der Finanzgerichte

2018, S. 30 ff.

3/2/2018

#### **Haushaltsnahe Dienstleistungen - Hier: Alarmüberwachungsleistungen**

Die Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für Alarmüberwachungsleistungen, bei denen ein automatisches Alarmsystem im Haushalt des Steuerpflichtigen in Notfällen eine Notrufzentrale alarmiert, die den Kontakt zum Steuerpflichtigen oder zu einer Ersatzperson aufnimmt, ist nicht als Haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt. Nach Auffassung der Verwaltung ist lediglich ein Hausnotruf bei betreutem Wohnen begünstigt.

Ein Unterschied ist dann gegeben, wenn ein Dienstleister Kontrollen in der Wohnung durchführt. Das heißt, für Leistungen von Wachdiensten innerhalb des Haushalts wird die Steuerermäßigung anerkannt. Siehe hierzu: Finanzgericht Berlin-Brandenburg vom 13.9.2017, 7 K 7128/17, vorläufig nicht rechtskräftig. Ein gleichlautendes Urteil siehe: Finanzgericht Hamburg vom 20.1.2009, 3 K 245/08, DStRE 2009, S. 1177, ebenso Finanzgericht Köln vom 26.1.2011, 4 K 1483/10, in: EFG 2011, S. 978; siehe zu Kontrollen im Haus, BMF-Schreiben vom 9.11.2016, IV C 8-S 2296-b/07/10003:008, Bundessteuerblatt I 2016, 1213. 4/2/2018

#### **Handwerkerleistung - Erschließungsbeiträge im Straßenbau**

Für Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge kann die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Siehe hierzu: Finanzgericht Berlin-Brandenburg vom 25.10.2017, 3 K 3130/17 - Revision eingelegt, AZ beim BFH: VI R 50/17.

Hinweis:

Beim zugrundeliegenden Verfahren handelt es sich um eine Musterklage des Bundes der Steuerzahler. Pressemitteilung vom 22.11.2017; siehe ausführlich: Entscheidung der Finanzgerichte 2018, S. 42 ff. 5/2/2018



### Arbeitszimmer - Gelockerte Aufzeichnungspflichten

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann als Betriebsausgaben steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie besonders aufgezeichnet sind (siehe hierzu auch § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz).

Das Bundesfinanzministerium hat diese Aufzeichnungspflichten gelockert. So können die auf das Arbeitszimmer anteilig entfallenden Finanzierungskosten im Wege der Schätzung ermittelt werden. Aufzeichnungen müssen erst nach Ablauf des Jahres aufgrund der Jahresabrechnung durch die Bank getätigt werden. Das gleiche gilt auch für verbrauchsabhängige Kosten, wie z.B. Strom, Wasser usw. Die anteiligen Abschreibungen müssen erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zeitnah erfasst werden. Siehe hierzu ausführlich: Aktueller Wirtschaftsdienst für Apotheker, Nr. 2 Januar 2018, S. 17. 6/2/2018

### Arbeitszimmer - Betriebsvermögen

Wird ein Grundstück betrieblich genutzt und stellt es notwendiges Betriebsvermögen dar, braucht es nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn der Wert nicht mehr als 20 % des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 € beträgt. Gerade bei Arbeitszimmern stellt sich die Frage beim selbständigen Arzt/Zahnarzt, ob es als Betriebsvermögen ausgewiesen werden muss und wie es steuerlich zu behandeln ist.

#### Beispiel:

Das selbst genutzte Einfamilienhaus wurde für 420.000 € erworben. Der Anteil des Grund und Bodens beträgt 99.000 €. Der Arbeitsraum weist eine Größe von 8 m<sup>2</sup> auf. Die Gesamtwohnfläche des Objekts beträgt einschließlich Arbeitszimmer 160 m<sup>2</sup> (§ 2 Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003, Bundesgesetzblatt I, 2346). Zu den 160 m<sup>2</sup>

kommen noch Zubehörräume hinzu, wie Keller, Waschküche usw. in Höhe von 40 m<sup>2</sup>.

Die Berechnung ist nun so vorzunehmen: Nutzfläche insgesamt 200 m<sup>2</sup>, Nutzfläche des Arbeitszimmers 8 m<sup>2</sup>, dies entspricht 4 %. Der gemeine Wert des Arbeitszimmers bei Erwerb beträgt 4 % von 420.000 € = 16.800 €.

In der Regel muss für jedes Jahr neu überprüft werden, ob aufgrund von Wertsteigerungen das Arbeitszimmer immer noch unter der 20 %-Grenze und der Wertgrenze von 20.500 € liegt. Im vorliegenden Falle muss das Arbeitszimmer nicht als notwendiges Betriebsvermögen steuerlich berücksichtigt werden. Siehe hierzu ausführlich: Praktische Fälle des Steuerrechts, Schoor: Arbeitszimmer als Betriebsvermögen, in: Steuerseminar Nr. 1/2018, S. 8 ff.

7/2/2018

### Haushaltsnahe Dienstleistungen - Ausführung eines Hundes

Ein Steuerpflichtiger hatte einen Service für die Ausführung seines Hundes beauftragt. Im Jahr entstanden hierfür Kosten in Höhe von 1.800 €. Die Frage stellt sich, ob die Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich berücksichtigt werden können. Dies wird vom Bundesfinanzhof bejaht. Zwar heißt es in § 35 a Abs. 4, dass die Steuerermäßigung nur dann gewährt wird, wenn die Leistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, allerdings hat der Bundesfinanzhof den Begriff räumlich funktional verstanden, so dass die Grenzen des Haushalts nicht durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt sind. Die Tätigkeiten müssen allerdings im räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden und dem Haushalt dienen, was im vorliegenden Falle gegeben war. Die Kosten sind als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich berücksichtigungsfähig. Siehe hierzu auch Bundesfinanzhof vom 20.3.2014, Bundessteuerblatt II, 880; siehe auch: Finanzgericht Hessen vom 1.2.2017, 12 K 902/16, in: EFG